



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 10

Datum 07.05.2009

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 19 Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen
- 20 Mögliche 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“: Beschluss der Stadt Leichlingen über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



19

### **Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen**

Das Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 23.03.2009 liegt in der Zeit vom 18.05.2009 bis 19.06.2009 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Leichlingen, den 05.05.2009

Jagdvorsteher gez. Helmut Joest

20

### **Bekanntmachung**

**Mögliche 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“: Beschluss der Stadt Leichlingen über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für die mögliche 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“ zu beginnen.

Die Vorschriften über den Erlass von Sanierungssatzungen gelten für deren Änderung entsprechend. Die Durchführung vorbereitender Untersuchungen ist Voraussetzung für den Erlass einer Sanierungssatzung und somit auch für eine Änderung der Satzung. Mittels der vorbereitenden Untersuchungen werden die Beurteilungsunterlagen gewonnen, um entscheiden zu können, ob und in welchem Verfahren eine Sanierung durchgeführt werden muss.

Ein weiteres Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist, bei Notwendigkeit der Sanierung, die Festlegung eines abgegrenzten Sanierungsgebietes, evtl. müssen z.B. für Ausgleichsmaßnahmen Ersatz- oder Ergänzungsgebiete festgesetzt werden.

Die zu untersuchende 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“ ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich. Die vorbereitenden Untersuchungen beziehen das Umfeld des vorgeschlagenen Erweiterungsbereiches mit ein.





### § 138 Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

4. Aufgrund des § 141 Abs. 4 BauGB können innerhalb des Untersuchungsgebietes Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Gleiches gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Leichlingen, den 03. Mai 2009

gez. Ernst Müller  
Der Bürgermeister